

Alle Rechte vorbehalten. Sämtliche Inhalte von Speedy's Hamsterseiten dienen ausschließlich der persönlichen Information und sind nicht für den kommerziellen Gebrauch bestimmt. Eine Reproduktion und/oder Weiterverwendung der Inhalte über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet. Nachdruck, Aufnahme in Online-Dienste und/oder Vervielfältigung der redaktionellen Inhalte einschließlich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Chefredaktion gestattet. Wird die Zustimmung erteilt, müssen die Publikation und der Autor explizit erwähnt werden. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen zieht straf- oder zivilrechtliche Folgen nach sich.
© 2001/2002 Simone & Stefen Baetge

Anschaffung - Hinweise - Rechtsfragen

(Quelle: GU-Ratgeber "Der Hamster / Mein Heimtier")

Mietrecht

Sind im Mietvertrag keine Bestimmungen über die Tierhaltung enthalten, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die üblichen Heimtiere in der Mietwohnung gehalten werden dürfen. Die Heimtierhaltung gehört heute zur allgemeinen Lebensführung und zum vertragsgemäßen Gebrauch der Mietwohnung, solange durch die Tierhaltung keine Belästigungen eintreten (AG Offenbach, Az: 34 C 705/85; AG Schöneberg, Az: 8 C 11/91; AG Friedberg, Az: C 66/93; AG Heidelberg, Az: 20 C 72/92). Dies gilt grundsätzlich und erst recht auch für die Haltung von Kleinnagern wie Goldhamstern (AG Hannover, Az: 11 C 393/79; AG Aachen; Az: 6 C 500/88; AG Köln Az: 205 C 130/83). Denn diese Tiere sind ihrer Art und Natur nach nicht geeignet, eine Störung des Hausfriedens hervorzurufen (BGH, Az: VIII ZR 10/92). Weder geht von ihnen eine übermäßige Geruchsbelästigung aus, noch geben sie Geräusche von sich, die zu einer Lärmbelästigung anderer Mieter führen könnten. Ferner sind diese Tiere nicht imstande, größere Beschädigungen an der Wohnung zu verursachen.

Der Mieter braucht zur Haltung eines Goldhamsters keine ausdrückliche Genehmigung. Problematisch wird es erst dann, wenn aus ein oder zwei Goldhamstern eine ganze Zuchtgruppe mit sehr vielen Tieren wird. Hier wird man im Einzelfall prüfen müssen, in wie weit der Hausfrieden gestört sein könnte oder nicht. Gestört ist nach der Rechtsprechung der Hausfriede bereits dann, wenn übermäßig viele Heimtiere gehalten werden (OLG München, Az: 5 U 7178/89), oder wenn Einstreumaterial mit der Folge einer Rohrverstopfung in die Toilette eingeleitet wird (LG Berlin, Az: 64 S 17/93). Soweit denkbar ist, dass gebrauchte Käfigeinstreu riecht, ist diese ordnungsgemäß zu entsorgen, so dass hierdurch keine Hausmitbewohner belästigt werden. So stellt es nach der Rechtsprechung (AG Hamburg, Az: 44 C 3/81) aber keine Belästigung der anderen Mitbewohner dar, wenn das riechende Käfigeinstreu in einer Plastiktüte verpackt im Mülleimer entsorgt wird.

Eigentumswohnung

Ein generelles Verbot der Haltung von Hamstern in der Eigentumswohnung kann wirksam nur vertraglich durch einen einstimmigen Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft beschlossen werden. Stimmenmehrheit reicht für ein Tierhaltungsverbot nicht aus (OG Stuttgart, Az: 8 W 8/82). Zulässig ist jedoch ein Beschluss der Wohnungseigentümer, der die Tierhaltung in der Eigentumswohnung auf eine vertretbare Zahl begrenzt (OLG Frankfurt, Az: 11 W 142/87).

Alle Rechte vorbehalten. Sämtliche Inhalte von Speedy's Hamsterseiten dienen ausschließlich der persönlichen Information und sind nicht für den kommerziellen Gebrauch bestimmt. Eine Reproduktion und/oder Weiterverwendung der Inhalte über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet. Nachdruck, Aufnahme in Online-Dienste und/oder Vervielfältigung der redaktionellen Inhalte einschließlich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Chefredaktion gestattet. Wird die Zustimmung erteilt, müssen die Publikation und der Autor explizit erwähnt werden. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen zieht straf- oder zivilrechtliche Folgen nach sich.
© 2001/2002 Simone & Stefen Baetge

Kaufvertragsrecht

Jeder, der einen Goldhamster käuflich erwirbt, schließt mit dem Verkäufer immer einen Kaufvertrag ab. Dieser Vertrag muss nicht schriftlich abgefasst werden, denn auch ein mündlicher Kaufvertrag ist rechtsgültig. Stellt sich nach Übergabe des Hamsters an den Käufer heraus, dass das Tier mit einem Fehler (also einer Krankheit) behaftet war, kann der Käufer seine gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen und beispielsweise vom Kaufvertrag zurücktreten oder aber den Kaufpreis mindern. Voraussetzung hierfür ist aber immer, dass das Tier bereits bei Übergabe (und nur dann) krank war. Gerade bei Infektionskrankheiten lässt sich der Krankheitsbeginn nur schwer feststellen, so dass meistens nur sachverständige Tierärzte diese Frage klären können. Macht der Käufer mit Recht solche Gewährleistungsrechte geltend, so muss er dies innerhalb von sechs Monaten von der Übergabe an gerechnet tun, da sein Gewährleistungsrecht sonst verjähren.

Hinweis: Kinder oder Jugendliche (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) sollten sich den Kauf eines Goldhamsters besonders gut überlegen. Denn ohne Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten, das sind meistens die Eltern, dürfen Kinder noch keinen Goldhamster kaufen. Genehmigen die Eltern den Kauf eines Goldhamsters nicht, muss der Verkäufer das Tier wieder zurücknehmen und den Kaufpreis zurückerstatten.

Tierhalterhaftung

Kommt ein Mensch oder eine Sache durch ein Tier zu Schaden, so haftet der Tierhalter stets nach § 833 BGB (Tierhalterhaftung). Dies ist eine sogenannte Gefährdungshaftung, das heißt der Tierhalter haftet auch dann, wenn ihm selbst kein persönlicher Vorwurf gemacht werden kann. Diese Grundsätze gelten nicht nur für große oder gefährliche Tiere, sondern auch für einen Goldhamster der eventuell ein Kind beißt. Wird das Tier aber provoziert, kommt ein Mitverschulden des Verletzten in Betracht, das unter Umständen so hoch anzusetzen ist, dass die Tierhalterhaftung sogar ganz oder teilweise zurücktreten kann.

Tierkörperbeseitigung

Der Goldhamster fällt nicht unter das Tierkörperbeseitigungsgesetz, so dass ein verendeter Hamster im Garten begraben werden darf. Für Kleintiere gilt das Abfallbeseitigungsgesetz, so dass man diese auch in die Mülltonne(!) geben dürfte. Für welchen Weg man sich schließlich entscheidet ist Ansichtssache. Ein dem Tierschutzgedanken verpflichtetes Ethos schuldet es aber dem Partner Tier, dass sein Leben in Würde zu Ende gehen kann.